

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.2012

Geschäftszahl

2008/10/0085

Rechtssatz

Wenn eine Steuerberatungs- GesmbH eine Berufung "namens und auftrags" ihrer Mandanten erhebt, beruft sie sich auf die ihr erteilte Vollmacht (vgl. E 28. Juni 2001, 2001/16/0060; E 30. Jänner 1996, 93/11/0092).